

**Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt**

**Flächennutzungsplan - punktuelle Änderung -
für den Bereich „Postfachzentrum Reute“
in Eutingen i.G. - Göttelfingen**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

I. Vorbemerkung

§ 6a BauGB Gemäß § 6a BauGB wird der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beigefügt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

II. Anlass und Ziele der Planung

Anlass und
Ziele Insbesondere durch den Online-Handel hat in den letzten Jahren die Logistikbranche erhebliche Steigerungen im Paketaufkommen erfahren. So sind zur Bewältigung dieser Anstiege die Kapazitätsanforderungen auch in den Verteilerzentren der Deutschen Post AG enorm gestiegen. Dies betrifft auch den Standort des Paketzentrums in Eutingen. Während die Sortierkapazität im Inneren des bestehenden Gebäudes durch Optimierung der Sortieranlagen erhöht werden konnte, sind die bestehenden Flächen im Außenbereich für die notwendigen Fahr- und Rangiertätigkeiten deutlich zu klein. Für die Hofanlage besteht ein großer Erweiterungsbedarf um die hier stattfindenden Rangier-, Be- und Entladevorgänge sicher und termingerecht abwickeln zu können. Daher plant die Deutsche Post AG, Bonn die Kapazitätserweiterung der bestehenden Hofanlage.

Die Planung sieht im wesentlichen vor, die Gebäudeumfahrt zu verbreitern, bedarfsgerecht neue Abstellplätze für Wechselbrücken rund um das Gebäude zu errichten sowie Einrichtungen zu installieren, die die Hoflogistik im Kontext zu den übrigen Paketzentren der Deutschen Post AG auf dem Bundesgebiet zu vereinheitlichen um an allen Standorten gleiche Abläufe zu gewährleisten. Des Weiteren wird der Mitarbeiterparkplatz vergrößert. Im Bereich der Einfahrt werden die bestehenden Abstellplätze für LKW erweitert. Über eine neue Zufahrt, die südlich der LKW-Abstellplätze verläuft wird die Verkehrssituation auch im Bereich der öffentlichen Straße entschärft. Dies soll durch die Herrichtung einer sog. Staustrecke (Platz für mehr als 20 LKW-Züge) und leistungsstarke Einfahrtschranken für einfahrende LKW erfolgen. Darüber hinaus wird auch die Entzerrung der derzeit sehr nahe aneinander liegenden LKW- und PKW Ein- und Ausfahrten gewährleistet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Postfachzentrum Reute“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Mit dem Bebauungsplan „Postfachzentrum Reute“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensraum für Menschen und Tiere, sowie für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen geschaffen werden.

III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Prüfung der Umweltbelange	Durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet und sind in die Abwägung eingeflossen. Hierfür wurde ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Ergebnis der Umweltprüfung	Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Gebietsausweisung Eingriffe vorbereitet werden, die insbesondere zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasserhaltung führen. Wenig erhebliche Beeinträchtigungen sind auch für die Schutzgüter Biotop, Arten, Klima und Landschaftsbild zu erwarten. Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Es wird auf den beigefügten Umweltbericht verwiesen.
Ergebnis der Artenschutzuntersuchungen	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung folgender Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann: • Gehölzrodungen dürfen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nur außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätsphase durchgeführt werden, also nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober. Die Maßnahme wird als Festsetzung übernommen.

IV. Berücksichtigung der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Ausweisung als Sonderbaufläche/Grünfläche	Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – weist darauf hin, dass im Entwurf des FNP beide Teilflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Postfachzentrum“ dargestellt werden. Es empfiehlt den nordöstlichen Teilbereich, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs als Grünfläche darzustellen. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Grünfläche wird im Änderungsverfahren verzichtet, da zwischenzeitlich eine Entwässerungsplanung innerhalb des Postgeländes vorgesehen ist.
Umstufung B 14 zur B 28	Das Landratsamt Freudenstadt – Unteres Straßenbauamt – weist darauf hin, dass zum 1.1.2018 die im Deckblatt ausgewiesene B 14 zur B 28 umgestuft wird. Um eine entsprechende Korrektur im Planteil wird gebeten. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der FNP-Digitalisierung wird der neue Name auf den Plänen korrekt dargestellt.
Katasterkarte	Das Landratsamt Freudenstadt – Vermessungsamt – weist darauf hin, dass der FNP auf einer nicht gültigen Katasterkarte basiert. Es sind keine Flurstücke erkennbar. Hierdurch unterliegen die Abgrenzungen einem erheblichen Interpretationsspielraum. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasser	Das Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau weist darauf hin, dass im Planbereich der Leutenkeuper ansteht, der von Löss bzw. Lösslehm überlagert wird. Hauptgrundwasserleiter der Talmühle-Quelle (LGRB-Nr.: 7518/5) ist der Obere Muschelkalk. Verkarstungen im Oberen Muschelkalk wie Erdfälle können sich nach oben in den Unterkeuper durchpausen. Dadurch sind unmittelbare Fließverbindungen zwischen den Schichtgrundwässern im Unterkeuper und dem Karstgrundwasser im Oberen Muschelkalk möglich. Auf dieses Gefährdungspotenzial für das Muschelkalk-Grundwasser ist hinzuweisen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird auf Ebene des BBP berücksichtigt.
Gesamtstellungnahme	Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Naturbehörde – verweist auf seine Gesamtstellungnahme vom 5. Dezember 2019 zum Bebauungsplanverfahren. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird auf Ebene des BBP berücksichtigt.
Planexterner Ausgleich	Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Landwirtschaftsbehörde weist darauf hin, dass sich durch die geplante Bebauung verursachten Eingriffe ein Kompensationsbedarf ergibt, der planextern ausgeglichen werden soll. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 5. Dezember 2019 verwiesen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird auf Ebene des BBP berücksichtigt.

V. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	10.07.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	21.09.2018
Beschluss zur Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	10.07.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung	21.09.2018
Frühzeitige öffentliche Auslegung	01.10.2018 – 05.11.2018
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 Bau GB)	01.10.2018 – 05.11.2018
Auslegungsbeschluss	12.12.2018 und 12.11.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 S.2 BauGB)	22.11.2019
Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)	02.12.2019 – 16.01.2020
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung von der Auslegung (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs.2 BauGB)	02.12.2019 - 16.01.2020
Feststellungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB, §74 LBO)	20.10.2020

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 07.06.2022

Bearbeiter:

Stefanie Agner

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de